

## Bürgerenergie ist Klimaschutz

Eine dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom ist die Voraussetzung für eine dynamische und akzeptierte Energiewende – und damit für das Erreichen der Klimaziele.

**Bündnis Bürgerenergie e.V.**

Invalidenstr. 91  
10115 Berlin

Telefon 030. 30881789

info@buendnis-buergerenergie.de

[www.buendnis-buergerenergie.de](http://www.buendnis-buergerenergie.de)

## Stellungnahme des Bündnis Bürgerenergie e.V.

anlässlich der Öffentlichen Anhörung des Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Deutschen Bundestag am 4. Juni 2014 zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)

### Über das Bündnis Bürgerenergie:

Das Bündnis Bürgerenergie (BBEn) e.V. ist Vordenker der dezentralen Energiewende in Bürgerhand, vertritt die Interessen der Bürgerenergieakteure und vermittelt diese an Politik und Öffentlichkeit. Im BBEn schließen sich lokale, regionale und bundesweit agierende Netzwerke, Organisationen und Unternehmen zusammen. Die Gründer und Mitglieder haben zum Ziel, die dezentrale Energiewende ambitioniert fortzusetzen und ihre Akzeptanz in der Gesellschaft zu gewährleisten. Initiatoren des Bündnisses sind Netzkauf EWS eG, Stiftung Neue Energie, GLS Bank Stiftung, 100 Prozent erneuerbar stiftung, Haleakala-Stiftung, BürgerEnergie Thüringen e.V., Landesnetzwerk Bürgerenergiegenossenschaften Rheinland-Pfalz e.V., Netzwerk Energiewende Jetzt, NATURSTROM AG, Bundesverband Erneuerbare Energie e.V. (BEE) und Agentur für Erneuerbare Energien.

### Aufsichtsrat

Aufsichtsratsvorsitzender:  
Dietmar Freiherr von Blittersdorff

Stellv. Aufsichtsratsvorsitzender:  
Lukas Beckmann

Nils Boenigk  
Dr. Paul Grunow  
Rolf Wetzel

### Vorstand

Vorstandsvorsitzender:  
Dr. Thomas E. Banning

Stellv. Vorstandsvorsitzender:  
Dr. René Mono

Schatzmeister:  
Michael Welz

Dr. Hermann Falk  
Dr. Verena Ruppert  
Dr. Michael Sladek

**Leiter der Geschäftsstelle**  
Fabian Zuber

## Zusammenfassung

### I. Beitrag der Bürgerenergie zur Energiewende und zum Klimaschutz ist gefährdet

Zweck des Gesetzes ist es gemäß §1 (1) EEG 2014, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“. Das Bündnis Bürgerenergie ist der Auffassung, dass die formulierten Ausbauziele aufgrund der derzeitigen Regelungen – zulasten des Klimaschutzes – verfehlt werden.

#### **Ausbauziele werden ohne Bürgerenergie verfehlt**

- Die Akteursvielfalt wird massiv gefährdet
- Die Umwandlung der optionalen zur verpflichtenden Direktvermarktung führt dazu, dass Kohlestrom erneuerbaren Strom aus dem Netz verdrängt
- Ausschreibungen sind zur Mengensteuerung ungeeignet und führen zu Verunsicherung bei Investoren

### II. Kernforderungen des Bündnis Bürgerenergie e.V.

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren gibt es nur noch punktuell Möglichkeiten für Korrekturen im Sinne einer Schadensbegrenzung. Bislang fehlen insbesondere Anreize für eine dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom bzw. diese wurden gestrichen. Korrekturen sind geboten für eine verbesserte Systemintegration der Erneuerbaren und den Erhalt der Akteursvielfalt im Energiemarkt. Beides sichert die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende, die Investitionsbereitschaft der Bürger in Klimatechnologien – und damit das Erreichen der Ausbauziele. Nur so kann die Energiewende den dringend notwendigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

#### **Marktmodelle zur Direktversorgung vor Ort weiterhin ermöglichen**

- Direktverbrauch dem Eigenverbrauch gleichstellen
- Anteilige Direktvermarktung erhalten
- Direktbelieferung ermöglichen

#### **Negative Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung und von Ausschreibungen reduzieren**

- EU-Vorgaben für De-minimis-Regeln voll ausschöpfen

## I. Beitrag der Bürgerenergie zur Energiewende und zum Klimaschutz ist gefährdet

Der Klimawandel ist weiterhin ein drängendes globales Problem. Deswegen brauchen wir eine schnelle Energiewende mit einem ambitionierten Ausbau der Erneuerbaren Energien. Die Pläne der Bundesregierung zur Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) gefährden hingegen den Erfolg der Energiewende als gesellschaftliches Gemeinschaftsprojekt. Bürgern, Genossenschaften, Kommunen sowie kleinen und mittleren Unternehmen wird der Marktzugang massiv erschwert. Dies geht zu Lasten einer dynamischen und gesellschaftlich akzeptierten Energiewende. Denn ohne die Einbindung jener Akteure, die bislang den Löwenanteil der Investitionen getragen haben<sup>1</sup>, wird die Energiewende nicht gelingen können.

Der Entwurf des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) 2014 muss daher aus Sicht des Bündnis Bürgerenergie e.V. an wesentlichen Stellen optimiert werden.

### Ausbauziele werden ohne Bürgerenergie verfehlt

Zweck des Gesetzes ist es gemäß §1 (1) EEG 2014<sup>2</sup>, „insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes eine nachhaltige Entwicklung der Energieversorgung zu ermöglichen“. Um dies zu erreichen ist gemäß §1 (2) EEG 2014 das Ziel, „den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms ... auf mindestens 80 Prozent bis 2050 zu erhöhen“. Die Zwischenziele legt das Gesetz auf „40 bis 45 Prozent bis zum Jahr 2025“ und „55 bis 60 Prozent im Jahr 2035“ fest.

Das Bündnis Bürgerenergie ist der Auffassung, dass die Ausbauziele aufgrund der derzeitigen Regelungen – zulasten des Klimaschutzes – verfehlt werden. Dies hat mehrere Gründe:

- **Die Akteursvielfalt wird massiv gefährdet:** Bürgerenergie wird aus dem Markt gedrängt. Der Ausbau der Erneuerbaren wird sich entsprechend verlangsamen. Marktmechanismen, die große Investoren eindeutig bevorzugen, werden eingeführt (siehe verpflichtende Direktvermarktung und Ausschreibungen)<sup>3</sup>. Anreize für die dezentrale Versorgung und eine bürgernahe Energiewende, wie sie bislang möglich war, werden hingegen gestrichen oder gekürzt (siehe Eigenverbrauch, Direktverbrauch und Direktbelieferung).

---

<sup>1</sup> Vgl. Abbildung 2 im Anhang

<sup>2</sup> Alle Paragraphen-Angaben beziehen sich auf den Gesetzesentwurf der Bundesregierung in der Fassung vom 8. April 2014.

<sup>3</sup> Studie: „Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulativen Eingriffen“, Universität Leuphana und Uwe Nestle (2014).

- **Die Umwandlung der optionalen zur verpflichtenden Direktvermarktung führt dazu, dass Kohlestrom erneuerbaren Strom aus dem Netz verdrängt:** Bisher war der Vorrang von Erneuerbaren Energien gesetzlich gewährt. Dies wird über die verpflichtende Direktvermarktung über die Börse ausgehöhlt. Durch die konkrete Gestaltung wird die bisherige Zielsetzung eines zügigen Ausbaus ins Gegenteil verkehrt: Das von der Bundesregierung als ausschließliche Vermarktungsoption angesehene Marktprämienmodell sorgt dafür, dass Kohlekraftwerke nicht mehr von Erneuerbaren Energien aus dem Markt gedrängt werden. Dies wird in einer Studie des IZES<sup>4</sup> bestätigt. Es gibt für die Betreiber und Vermarkter der konventionellen Erzeugungskapazitäten daher keinen Grund, deren Leistung und Arbeit zu reduzieren. Strom aus erneuerbaren Erzeugungsanlagen wird hingegen zunehmend aberegelt.
- **Ausschreibungen sind zur Mengensteuerung ungeeignet und führen zu Verunsicherung bei Investoren:** Ausschreibungen wirken sich negativ auf die Akteursvielfalt im Energiemarkt aus, da sie eine hohe Markteintrittshürde für Bürgerenergie bedeuten<sup>5</sup>. Zudem lassen Erfahrungen aus dem Ausland bezweifeln, ob die Ausbauziele erreicht werden können: „Insbesondere ausländische Erfahrungen zeigen auch, dass Ausschreibungen keinesfalls zu verlässlichen Zubaumengen führen müssen. Häufig haben die Gewinner der Ausschreibungen die Anlagen aus unterschiedlichen Gründen nicht errichtet“<sup>6</sup>.

## II. Kernforderungen des Bündnis Bürgerenergie e.V.

Im aktuellen Gesetzgebungsverfahren gibt es nur noch punktuell Möglichkeiten für Korrekturen im Sinne einer Schadensbegrenzung. Bislang fehlen insbesondere Anreize für eine dezentrale Erzeugung und Direktversorgung mit Bürgerstrom bzw. diese wurden gestrichen. Korrekturen sind geboten für eine verbesserte Systemintegration der Erneuerbaren und den Erhalt der Akteursvielfalt im Energiemarkt. Beides sichert die gesellschaftliche Akzeptanz der Energiewende, die Investitionsbereitschaft der Bürger in Klimatechnologien – und damit das Erreichen der Ausbauziele. Nur so kann die Energiewende den dringend notwendigen Beitrag zum Klimaschutz leisten.

---

<sup>4</sup> „Herausforderungen durch die Direktvermarktung von Strom aus Wind Onshore und Photovoltaik“, Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) gGmbH, Februar 2014.

<sup>5</sup> „Marktrealität von Bürgerenergie und mögliche Auswirkungen von regulativen Eingriffen“, Universität Leuphana und Uwe Nestle (2014).

<sup>6</sup> „Bewertung von Ausschreibungsverfahren als Finanzierungsmodell für Anlagen erneuerbarer Energienutzung“, Institut für ZukunftsEnergieSysteme (IZES) gGmbH, Mai 2014.

## 1. Marktmodelle zur Direktversorgung vor Ort weiterhin ermöglichen

Die Integration der fluktuierenden Erneuerbaren Energien im Strommarkt ist eine wesentliche Herausforderung der Energiewende. Verbrauch und Produktion müssen zunehmend bedarfsgerecht abgestimmt werden. Dies funktioniert am besten dezentral. Marktmodelle der Vor-Ort-Vermarktung oder die direkte Vor-Ort-Nutzung von Strom müssen daher eine größere Rolle spielen, als im bisherigen EEG-Entwurf vorgesehen.<sup>7</sup>

- **Direktverbrauch dem Eigenverbrauch gleichstellen:** Direktverbrauch meint Strom, der ohne Durchleitung durch ein öffentliches Netz vor Ort von Dritten (z.B. von Mietern) verbraucht wird. Diese Form der Vermarktung sollte dem Eigenverbrauch gleichgestellt werden. Eine 100%ige Belastung mit der EEG-Umlage, wie derzeit vorgesehen, gefährdet die Wirtschaftlichkeit des Direktverbrauchs und ist sozial ungerecht. § 58 und § 5 Nr. 12 sind daher entsprechend zu ändern.
- **Anteilige Direktvermarktung erhalten:** Die „anteilige“ Vermarktung von Strom (z.B. aus einer großen Windkraftanlage) dient der Verknüpfung der lokalen und überregionalen Stromnachfrage. So kann etwa ein Teil des Ertrags vor Ort geliefert und der Rest z.B. über die Marktprämie ins Netz eingespeist werden. Dies fördert eine bedarfsgerechte Stromproduktion und die dezentrale Direktversorgung. Diese Option sollte erhalten bleiben. Dafür muss § 20 (2) geändert werden.
- **Direktbelieferung ermöglichen:** Die direkte Belieferung mit Strom aus Erzeugungsanlagen aus der Region ist ein wichtiger Pfeiler der Vor-Ort-Vermarktung. Dafür sind geeignete Rahmenbedingungen zu definieren. Eine entsprechende Verordnungsermächtigung sollte daher im EEG aufgenommen werden.

## 2. Negative Auswirkungen der verpflichtenden Direktvermarktung und von Ausschreibungen reduzieren

Der Übergang von der optionalen zur verpflichtenden Direktvermarktung hat Nachteile für kleinere Marktteilnehmer. Sie erhöht die Finanzierungsrisiken und –kosten für diese Akteure in überproportionalem Maße. Noch gravierender sind die Auswirkungen von bekannten Ausschreibungsmodellen. Beide Rahmenbedingungen stellen eine wesentliche Erhöhung der Markteintrittshürden für Bürgerenergie-Akteure dar und gefährden so die Akteursvielfalt.

---

<sup>7</sup> Vgl. Abbildung 1 im Anhang

- **EU-Vorgaben für De-minimis-Regeln voll ausschöpfen:** Sollten die Einführung der verpflichtenden Direktvermarktung und die Ankündigung des Ausschreibungssystems im laufenden Gesetzgebungsverfahren nicht zu verhindern sein, ist mindestens der Spielraum, die Marktakteure der Bürgerenergie zu schützen, voll auszuschöpfen. So sehen die EU-Beihilfeleitlinien, die für die Bundesregierung Anlass zur Umsetzung beider Mechanismen im EEG sind, eine Untergrenze für Ausschreibungen bei 1 MW (bzw. bei Wind 6 MW oder 6 Anlagen) vor. Die Untergrenze für die Direktvermarktung legt die EU bei 500 kW (bzw. bei Wind 3 MW oder 3 Anlagen) fest, also fünf bis 30 Mal höher, als derzeit im EEG vorgesehen. Die Untergrenzen sind entsprechend in §35 zu korrigieren in §2 (5) konkreter zu fassen.

## Anhang / Abbildungen

